

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde**

Vom 30. Juni 2023

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBl. S. 329), § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) sowie § 3 und § 18 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde vom 2. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 326) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Wissenschaftsbasierte praktische Hebammenarbeit“ durch die Wörter „Wissenstransfer Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 1 wird das Wort „praktische“ gestrichen.
3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. Kommunikation und Psychosomatik“
  - b) In Nummer 16 wird das Wort „praktische“ gestrichen.
  - c) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:  
„17. Klinische und außerklinische praktische Hebammenarbeit“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „praktische“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Bachelorstudiengang Hebammenkunde neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im Bachelorstudiengang Hebammenkunde immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 17 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 25. Januar 2023, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 14. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juni 2023.

Dresden, den 30. Juni 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger